

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 10. Dezember 1970

23. Stück

31. Gesetz: Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz).

31.

Gesetz vom 16. Oktober 1970 über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I TEIL LEICHENWESEN

1. Abschnitt Totenbeschau

§ 1

(1) Die Leichen der in Wien verstorbenen sowie der in Wien tot aufgefundenen Personen sind der Totenbeschau zu unterziehen. Als Leichen gelten auch Leichenteile, Totgeburten und Fehlgeburten. Ausgenommen von der Totenbeschau sind von Verwesungsprodukten freie Gebeine und Skelette.

(2) Als totgeboren gilt eine Leibesfrucht dann, wenn sie wenigstens 35 cm lang ist, die natürliche Lungenatmung aber nicht eingesetzt hat. Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 cm lang sind.

(3) Zweck der Totenbeschau ist die Feststellung des eingetretenen Todes, der Art und Ursache des Todes, ferner bei ungeklärter Todesart oder Todesursache, ob Umstände vorliegen, die die Einleitung eines Obduktionsverfahrens nach diesem Gesetz oder die Einleitung von Maßnahmen erforderlich machen, die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

(4) Die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) von Leichen im Sinne des Abs. 1 ist erst nach Ausstellung der Todesbescheinigung (§ 8) zulässig. Die bei der Totenbeschau gemachten Wahrnehmungen können für statistische Zwecke verwendet werden.

§ 2

(1) Die Totenbeschau obliegt dem Magistrat der Stadt Wien, der sich der von ihm dazu bestellten Ärzte bedient. Die Bestellung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien mit Dekret.

(2) Die Tageszeiten, zu denen beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt bzw.

Totenbeschauarzt, die Anzeige des Todesfalles zu erstatten und von ihm entgegenzunehmen ist, sowie die Tageszeiten, während der die Totenbeschau vorzunehmen ist, hat der Magistrat der Stadt Wien mit Verordnung zu bestimmen.

(3) In den von einer Gebietskörperschaft betriebenen Krankenanstalten gelten der Prosektor und sein Stellvertreter als Totenbeschauärzte im Sinne des Abs. 1 für die verstorbenen Anstaltspfleglinge.

(4) Die Totenbeschau erfolgt unentgeltlich. Der Totenbeschauarzt darf anlässlich der Totenbeschau weder ein Entgelt fordern noch annehmen.

§ 3

(1) Jeder Todesfall (ausgenommen der Tod der Anstaltspfleglinge in den im § 2 Abs. 3 genannten Krankenanstalten) ist dem Magistrat der Stadt Wien (§ 2 Abs. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Zur Erstattung der Anzeige des Todesfalles nach diesem Gesetz sind, wenn der Tod in einer Wohnung oder einer anderen als im Abs. 4 genannten Unterkunft eingetreten ist, verpflichtet:

1. die Familienangehörigen des Toten,
2. die Wohnungsinsassen,
3. die Pflegepersonen,
4. der Inhaber (Stellvertreter) des Beherbergungsbetriebes,
5. jedermann, der den Todesfall bemerkt, die Leiche auffindet oder von dem Todesfall Kenntnis erlangt.

(3) Die Anzeigepflicht besteht für jede der im Abs. 2 angeführten Personen insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden ist.

(4) Zur Erstattung der Anzeige des Todesfalles nach diesem Gesetz sind bezüglich der in einer Krankenanstalt verstorbenen Pfleglinge und bezüglich der in einer anderen Anstalt oder Einrichtung verstorbenen Insassen jeweils die Leiter verpflichtet.

(5) Ist jemand außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft im Sinne des Abs. 2 oder einer Krankenanstalt, Anstalt oder Einrichtung im Sinne des Abs. 4 verstorben, dann ist zur Erstattung der Anzeige des Todesfalles nach diesem Gesetz jedermann verpflichtet, der den Todes-

fall bemerkt, die Leiche auffindet oder von dem Todesfall Kenntnis erlangt.

(6) Die Anzeige kann auch im Wege des für die Bestattung in Anspruch genommenen Bestattungsunternehmens erstattet werden, wenn dieses durch seine Organe dem zur Anzeige Verpflichteten die Übernahme der Weiterleitung der Anzeige an den Magistrat der Stadt Wien zusagt. In diesem Fall geht die Verpflichtung zur Anzeige auf das Bestattungsunternehmen über.

(7) Bei Totgeburten und Fehlgeburten ist der beigezogene Arzt oder die beigezogene Hebamme zur Anzeige verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen.

(8) Die Anzeige kann mündlich oder fernmündlich erstattet werden.

§ 4

(1) Todesfälle und Leichenfunde an öffentlichen Orten sowie Todesfälle in Verkehrsmitteln, welche nicht dem Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz (LGBI. für Wien Nr. 22/1965) unterliegen, kann derjenige, der hievon als erster Kenntnis erlangt, dem nächsten Organ der Bundespolizeibehörde melden. Dadurch wird die Verpflichtung gemäß § 3 dieses Gesetzes erfüllt.

(2) Werden über einen solchen Todesfall, der der Bundespolizeibehörde unmittelbar zur Anzeige gebracht wurde, von deren Organen Ermittlungen durchgeführt und wird kein Anlaß zur Vornahme einer gerichtlichen Obduktion gefunden, so kann die Bundespolizeibehörde die Obduktion dem Magistrat der Stadt Wien vorschlagen. Die Entscheidung über die Vornahme der Leichenöffnung nach diesem Gesetz bestimmt sich nach § 12. Diese Verständigung seitens der Bundespolizeibehörde tritt an die Stelle der Anzeige des Todesfalles.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auch sinngemäß Anwendung bei Todesfällen durch Fremdverschulden, Unfall oder Selbstmord.

§ 5

(1) Im Rahmen der nach diesem Gesetze dem Totenbeschauer zugewiesenen Aufgaben ist jedermann verpflichtet, diesem wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und seine Anordnungen zu befolgen.

(2) Die nach § 3 Abs. 2 Z. 1 bis 5 zur Anzeige des Todesfalles verpflichteten Personen haben nach Eintritt des Todesfalles vom behandelnden Arzt einen ärztlichen Behandlungsschein oder von der beigezogenen Hebamme eine Hebammenbestätigung zu verlangen und dem Totenbeschauer spätestens bei der Totenbeschau zu übergeben.

(3) Aus dem ärztlichen Behandlungsschein und der Hebammenbestätigung sollen die Personaldaten, der Ort und der Zeitpunkt des Todes, das Datum der letzten Behandlung (Beistandsleistung) sowie die für die Erfüllung der Aufgaben des Totenbeschauarztes bedeutsamen sonstigen Angaben, insbesondere für die Todesursache und die Todesart, ersichtlich sein.

§ 6

(1) Bis zum Eintreffen des Totenbeschauarztes ist der Tote in unveränderter Lage zu belassen. Ausgenommen von diesem Gebot sind alle jene Fälle, in denen Wiederbelebungsversuche erforderlich sind oder, wenn in Fällen des § 4 aus wichtigen Gründen, wie Befreiung des Toten aus einer Zwangslage, Freimachung einer Verkehrsfläche etc., die Veränderung notwendig ist.

(2) Vor dem Eintreffen des Totenbeschauarztes darf eine Leiche nur auf seine Anordnung, auf Anordnung des zur Entscheidung über die Obduktion berufenen Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde oder über Anordnung der Bundespolizeibehörde vom Sterbe- oder Fundort weggebracht werden. Eine solche Anordnung ist zu treffen, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen, insbesondere aus sanitären Gründen, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist oder, wenn dies zur Wahrung privater Interessen gerechtfertigt erscheint und dadurch kein wichtiges öffentliches Interesse verletzt wird. Wer die Anordnung trifft, hat dafür zu sorgen, daß die Leiche weggebracht wird. In eine Leichenkammer darf eine Leiche jedenfalls erst dann gebracht werden, wenn der Tod durch einen Arzt vorher mit Sicherheit festgestellt wurde.

(3) Hat der Totenbeschauer den Eintritt des Todes festgestellt, jedoch die erforderlichen Ermittlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 noch nicht abgeschlossen, muß er, wenn das Belassen der Leiche am Sterbeort aus sanitären Gründen zu Bedenken Anlaß gibt, den Transport der Leiche in eine Bezirksleichenkammer anordnen. Die Kosten der Sargbeistellung (Leiharg) und des Transportes gehen zu Lasten der Stadt Wien.

§ 7

(1) Die Totenbeschau ist grundsätzlich in der Reihenfolge der eingelangten Anzeigen vorzunehmen; wenn hiedurch Verzögerungen vermieden werden, ist es dem Totenbeschauer gestattet, von der Einhaltung der Verpflichtung der zeitlichen Reihenfolge abzuweichen.

(2) Der Totenbeschauer hat auf Grund der äußeren Totenbeschau sowie allenfalls der Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines bzw. der Hebammenbestätigung und der erteilten Auskünfte entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen, die im § 1 Abs. 3

angeführten, jeweils in Betracht kommenden Feststellungen zu treffen.

(3) Der Magistrat der Stadt Wien hat mit Verordnung die Vorgangsweise näher zu regeln, die der Totenbeschauer zu einzuhalten hat.

§ 8

(1) Der Totenbeschauer hat nach Abschluß der Beschau die Todesbescheinigung auszustellen. Diese hat zumindest den Namen des Toten, Ort und Tag des Todes und die Todesursache zu enthalten. Die Personaldaten und die maßgebenden Umstände, die sich aus der Tätigkeit des Totenbeschauer ergeben haben, sind vom Magistrat der Stadt Wien in fortlaufender Reihe in ein Totenbeschauprotokoll zu übertragen, das durch zehn Jahre aufzubewahren ist.

(2) Form und Inhalt der Todesbescheinigung und des Totenbeschauprotokolles sind mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien festzulegen.

§ 9

Leichen sind grundsätzlich noch am Tag der Totenbeschau aus den Wohnstätten zu entfernen. Dies gilt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 auch dann, wenn die erforderlichen Ermittlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

(1) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche von niemandem veranlaßt worden, hat die Stadt Wien durch den Magistrat der Stadt Wien die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) zu ihren Lasten in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien zu veranlassen.

(2) Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

(3) Der Stadt Wien steht nach Ablauf dieser Frist auch das Recht zu, die Leiche zu Studienzwecken dem Anatomischen Institut der Universität Wien zu widmen, wenn der Verstorbene dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Nimmt das Anatomische Institut die Leiche nicht in Anspruch, ist die Bestattung nach Abs. 1 zu veranlassen.

2. Abschnitt

Leichenöffnung

§ 11

(1) Ergibt sich bei der Totenbeschau der Verdacht, daß der Tod durch ein strafbares Verhalten einer anderen Person verursacht wurde, ist

die Totenbeschau zu unterbrechen und der Bundespolizeibehörde unverzüglich und auf kürzestem Weg die Mitteilung über die Wahrnehmungen zu machen. Kommen bei der Totenbeschau Umstände hervor, die eine nach bundesrechtlichen Vorschriften von der Verwaltungsbehörde anzuordnende Leichenöffnung (Obduktion) geboten erscheinen lassen, ist die Totenbeschau zu unterbrechen und dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungspflichten bestehen unbeschadet der in bundesrechtlichen Vorschriften festgelegten Anzeigepflichten.

(2) Liegen Umstände nach Abs. 1 nicht vor, kann jedoch auf Grund der äußeren Totenbeschau die Todesursache nicht zweifelsfrei geklärt werden, ist die Totenbeschau gleichfalls zu unterbrechen und dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde die Leichenöffnung vorzuschlagen.

§ 12

(1) Über die Vornahme der Leichenöffnung nach diesem Gesetz entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde durch die von ihm dazu bestellten Organe (Obduktionskommissäre) unter Berücksichtigung der Wahrnehmungen des Totenbeschauer (§ 11 Abs. 2) oder der Bundespolizeibehörde (§ 4 Abs. 2) sowie in jenen Fällen, in denen das Strafgericht keine gerichtliche Leichenöffnung angeordnet hat. Zu Obduktionskommissären können nur rechtskundige Bedienstete aus dem Personalstand der Stadt Wien bestellt werden.

(2) In allen Fällen, in denen die Leichenöffnung zur zweifelsfreien Klarstellung der Todesursache erforderlich ist, hat der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde diese anzuordnen und durchzuführen. Die Kosten der Sargbeistellung (Leiharg) und des Transportes gehen zu Lasten der Stadt Wien. Kommt im Verlauf der Leichenöffnung ein Umstand hervor, der die gerichtliche Leichenöffnung oder eine Leichenöffnung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften geboten erscheinen läßt, hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und seine Wahrnehmungen der zur Entscheidung zuständigen Behörde (im ersten Fall im Wege der Bundespolizeibehörde, im letzten Fall dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nach erfolgter Obduktion sind die Hautschnitte sorgfältig zu vernähen und ist die Leiche zu reinigen.

§ 13

(1) Wird eine Leiche nach ihrer gerichtlichen Obduktion zur Bestattung freigegeben, so gilt im Fall der Ausstellung einer Bestätigung diese als Todesbescheinigung im Sinne des § 8.

(2) Wird eine vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde angeordnete Leichenöffnung vorgenommen, obliegt die Ausstellung der Todesbescheinigung dem Magistrat der Stadt Wien.

§ 14

(1) Eine nicht von der Behörde angeordnete Leichenöffnung (Privatobduktion) ist nur zulässig, wenn der Verstorbene diese nicht durch eine ausdrückliche Willenserklärung ausgeschlossen hat.

(2) Eine Privatobduktion darf erst nach Ausstellung der Todesbescheinigung durchgeführt werden. An Leichen, die über Anordnung der hiefür zuständigen Verwaltungsbehörde in Handhabung bundesrechtlicher Vorschriften oder nach diesem Gesetz bereits obduziert wurden, ist die Vornahme einer Privatobduktion, sofern die Leichenöffnung nicht nur zum Zweck der Einbalsamierung oder der Konservierung der Leiche erfolgt, nicht zulässig.

(3) Der Obduzent muß ein in Österreich zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein. Die Privatobduktion darf nur in Räumen vorgenommen werden, die in sanitärer Hinsicht geeignet sind. Der Obduzent hat die beabsichtigte Privatobduktion unter Angabe des Namens des Toten und von Zeit und Ort dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, ein amtsärztliches Organ zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Sinne der Abs. 4 und 5 zu entsenden.

(4) Die Entnahme von Leichenteilen bei einer Privatobduktion ist nur insoweit zulässig, als es sich lediglich um Material zu diagnostischen Untersuchungen handelt.

(5) Kommt im Verlauf einer Privatobduktion ein Umstand hervor, der eine gerichtliche Leichenöffnung, eine Leichenöffnung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach diesem Gesetz geboten erscheinen läßt, hat der Obduzent seine Tätigkeit zu unterbrechen und seine Wahrnehmungen unverzüglich der zur Entscheidung hierüber zuständigen Behörde (im ersten Fall im Wege der Bundespolizeibehörde, im letzten Fall dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde) mitzuteilen.

(6) Nach erfolgter Obduktion sind die Hautschnitte sorgfältig zu vernähen und ist die Leiche zu reinigen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auch dann, wenn keine vollständige Leichenöffnung, sondern nur ein operativer oder ähnlicher Eingriff (Herzstich, Aderöffnung u. dgl.) vorgenommen, die Leiche einbalsamiert oder konserviert werden soll.

§ 15

Die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes über die Obduktion von Leichen bleiben unberührt.

§ 16

Über jede behördlich angeordnete Obduktion und über jede Privatobduktion ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Identität des Obduzierten, der erhobene Befund, die Krankheitsdiagnose und die Todesursache zu ersehen sein muß. Das Protokoll ist vom Obduzenten zu unterfertigen und dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben.

§ 17

Das Fotografieren von Leichen, die Abnahme von Totenmasken und ähnliche geringfügige Verrichtungen unterliegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2.

3. Abschnitt

Leichentransport und Enterdigung

§ 18

(1) Leichen dürfen nur in widerstandsfähigen und dicht schließenden Särgen (Behältnissen) mit flüssigkeitsundurchlässiger Einlage, Leichenasche darf nur in geeigneten Behältnissen transportiert werden.

(2) Zum Leichentransport dürfen nur geeignete Fahrzeuge verwendet werden. Straßenfahrzeuge aller Art sind hierzu nur dann geeignet, wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Leichen bestimmt sind. Im Laderaum dürfen gemeinsam mit Leichen nur Kränze, Blumensträuße, Aufbahrungsgegenstände u. dgl. befördert werden.

§ 19

(1) Leichen dürfen in das Stadtgebiet von Wien nur gebracht werden, wenn laut den Begleitpapieren die im Absendeland für den Transport geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Derjenige, der die Leichenüberführung durchführt bzw. die Leiche in Wien übernimmt, hat unverzüglich den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde von Ort und Zeit ihres Eintreffens zu verständigen. Der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde hat die Begleitpapiere im Sinne des Abs. 1 zu überprüfen und die sich hieraus ergebenden Feststellungen zu treffen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Leichen, die durch das Gebiet der Stadt Wien nur transportiert werden.

(4) Ausgenommen von den Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 sind Leichenüberführun-

gen aus Sterbeorten in unmittelbar an das Stadtgebiet von Wien angrenzenden Gemeinden.

(5) Leichenasche sowie von Verwesungsprodukten freie Gebeine und Skelette fallen nicht unter diese Bestimmungen.

§ 20

(1) Leichen dürfen aus dem Gebiet der Stadt Wien nur weggebracht werden, wenn sie mit einem vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Leichenpaß versehen sind. Der Leichenpaß muß den Vor- und Zunamen, das Alter des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung enthalten. Er darf nur ausgestellt werden, wenn mit der Durchführung der Leichenüberführung ein befugtes Bestattungsunternehmen betraut wurde.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde hat bei einer Leichenüberführung Aufträge, insbesondere hinsichtlich der Art der Versargung zu erteilen, wenn dies zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich ist.

(3) Die Ausstellung des Leichenpasses ist bei Durchführung der Leichenüberführung durch ein befugtes Bestattungsunternehmen nur zu verweigern, wenn nach dem Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen durch die Leichenüberführung die Gesundheit von Personen, insbesondere der hiebei Beschäftigten, unmittelbar bedroht ist und diese drohende gesundheitliche Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen im Sinne des Abs. 2 abgewendet werden kann oder, wenn die nach Abs. 2 erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Leichen, die durch das Gebiet der Stadt Wien nur transportiert werden.

§ 21

(1) Die Enterdigung von Leichen mit Ausnahme von Leichenasche aus Grabstätten aller Art bedarf der Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien. Bei Antragstellung ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage nachzuweisen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Enterdigung nach dem Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen eine Gefahr für die Gesundheit der hiebei beschäftigten Personen herbeizuführen geeignet ist und nicht mit entsprechenden Aufträgen im Sinne des Abs. 3 die Gefahr abgewendet werden kann; andernfalls besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung, sofern die im zweiten Satz festgelegte Voraussetzung erfüllt ist und nicht andere Vorschriften der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen.

(2) Enterdigungen in bereits aufgelassenen Bestattungsanlagen bedürfen keiner Bewilligung. Sie sind dem Magistrat der Stadt Wien lediglich anzuzeigen.

(3) Der Magistrat der Stadt Wien kann auch bei einer nur anzeigepflichtigen Enterdigung Aufträge zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung erteilen und insbesondere auch vorschreiben, daß die Enterdigung für einen Zeitpunkt anberaumt wird, der es dem Magistrat der Stadt Wien ermöglicht, zu ihrer Vornahme ein Sanitätsorgan zur Überwachung der Einhaltung der Aufträge zu entsenden.

II. TEIL

BESTATTUNGSWESEN

§ 22

(1) Jede Leiche (§ 1 Abs. 1), von Verwesungsprodukten freie Gebeine und jeder abgetrennte menschliche Körperteil, dessen hygienisch einwandfreie Beseitigung nicht auf andere Art gewährleistet ist, sind zu bestatten. Unter die Bestattungspflicht nach diesem Gesetz fallen nicht: Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse (zum Beispiel Reliquien) Bedeutung zukommt oder solche, die in einer hiezu bestimmten Einrichtung Unterrichtszwecken dienen.

(2) Jede Bestattung darf nur in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anlage vorgenommen werden.

(3) Die zulässigen Bestattungsarten sind Erdbestattung und Feuerbestattung.

§ 23

(1) Bestattungsanlagen sind

- a) Friedhöfe zur Bestattung von Leichen oder Leichenasche,
- b) Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche,
- c) Sonderbestattungsanlagen zur Bestattung von Leichen oder Leichenasche, die im § 29 geregelt sind.

(2) Einäscherungsanlagen sind Bestandteile von Bestattungsanlagen im Sinne des Abs. 1 lit. a und b und dürfen nur in diesen errichtet werden.

(3) Rechtsträger ist derjenige, der zum Betrieb der Bestattungsanlage nach diesem Gesetz berechtigt ist.

§ 24

(1) Die Stadt Wien ist verpflichtet, nach Maßgabe des Bedarfes für ausreichende Bestattungsanlagen und Bezirksleichenkammern zu sorgen.

(2) Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, Bestattungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Ansonsten steht das Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer Bestattungsanlage nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 zu.

§ 25

(1) Die Bestattungsanlagen der Stadt Wien dienen der Bestattung jener Personen, die in Wien verstorben sind, in Wien tot aufgefunden wurden, deren letzter Wohnsitz Wien war oder die in Wien eingäschert wurden. Nach Maßgabe der vorhandenen Grabstellen dürfen auch andere Personen dort bestattet werden.

(2) Die Bestattungsanlagen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dienen der Bestattung jenes Personenkreises, für den sie von der betreffenden Religionsgesellschaft gewidmet sind.

§ 26

(1) Bestattungsanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo der Flächenwidmungs- und Bauungsplan dies bestimmt.

(2) Sind Einäscherungsanlagen daselbst vorgesehen, muß eine rasche, vollständige und für die Nachbarn belästigungsfreie Einäscherung der Leichen gewährleistet sein.

(3) Bestattungsanlagen sind einzufrieden. Die Grabstellen sind so anzulegen, daß jede einzelne Grabstelle zugänglich ist.

(4) Die näheren Bestimmungen über die zulässige Beschaffenheit der einzelnen Arten der Grabstellen, deren Ausmaße, einschließlich der Grabtiefe, die zulässige Höchstzahl der beizusetzenden Leichen bzw. der Leichenasche mit oder ohne Behältnis in einer Grabstelle sowie über die Ausgestaltung bestimmter Grabstellen (zum Beispiel Gräfte) hinsichtlich der Art der Ausmauerung und des zu verwendenden Materials sind für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen.

§ 27

(1) In jeder Bestattungsanlage müssen die nach der Größe, Lage und Widmung der Anlage erforderlichen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen, Abfallplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen vorhanden sein.

(2) In jeder Bestattungsanlage müssen ferner eine Aufbahrungshalle und eine Beisetzkammer vorhanden sein.

(3) Aufbahrungshallen und Beisetzkammern müssen den Anforderungen der Hygiene und Pietät entsprechen. In Beisetzkammern sind entsprechende Kühlanlagen vorzusehen. Die Kühlanlagen müssen hinsichtlich ihrer Anzahl und ihres Fassungsraumes dem der Größe der Bestattungsanlage voraussichtlichen Bedarf entsprechen.

(4) Die Aufbahrungshallen in den Bestattungsanlagen der Stadt Wien müssen die Vornahme religiöser Zeremonien ermöglichen.

(5) Die Beisetzkammern dienen dem Abstellen versorgter Leichen, die in der betreffenden Bestattungsanlage beerdigt oder eingäschert werden sollen. Nach Maßgabe des Platzes können kurzfristig auch Leichen, die zur Bestattung in anderen Bestattungsanlagen bestimmt sind, in den Beisetzkammern abgestellt werden.

§ 28

(1) Die geplante Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage und die Änderung der Einrichtungen, wie der Aufbahrungshallen, der Beisetzkammern, die Einrichtung einer Kühlanlage und die Änderung der Einäscherungsanlagen, bedürfen der Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage sind anzuschließen:

- a) der Nachweis der zivilrechtlichen Verfügungsmacht des Bewilligungswerbers über das Grundstück, auf dem die Bestattungsanlage errichtet werden soll,
- b) maßstabgerechte Pläne, in denen die Betriebseinrichtungen, die Wege, die Gräberanlagen und die Einfriedung ausgewiesen sind,
- c) eine mit lit. b korrespondierende Baubeschreibung, die bei Erdbestattungsanlagen auch entsprechende Angaben über die Bodenbeschaffenheit, die Wasserversorgung, die Art der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sowie der Niederschlagswässer zu enthalten hat, und
- d) eine Betriebsbeschreibung, die detaillierte Angaben im Sinne des § 26 Abs. 4 dieses Gesetzes und, falls eine Einäscherungsanlage vorgesehen ist, detaillierte Angaben über den Vorgang der Einäscherung bis zur Verwahrung der Leichenasche zu enthalten hat.

(3) Sonstigen Ansuchen nach Abs. 1 sind maßstabgerechte Pläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Ermittlungsverfahren ergeben hat, daß bei Einhaltung der in gesundheitlicher und baulicher Hinsicht sowie bezüglich des Brandschutzes im Bewilligungsbescheid vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen ein einwandfreier Betrieb der Bestattungsanlage, bei Einäscherungsanlagen auch der Schutz der Anrainer vor Rauch- und Geruchsbelästigung gewährleistet ist; andernfalls ist die Bewilligung zu versagen.

(5) Vor Aufnahme des Betriebes ist die Betriebsbewilligung zu erwirken. Über ein derartiges Ansuchen entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Die rechtliche Voraussetzung für die Erteilung ist das Vorliegen der Bewilligung nach Abs. 1 sowie der

nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

(6) Die Bewilligung zum Betrieb ist zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens festgestellt ist, daß die Bestattungsanlage gemäß dem Bewilligungsbescheid (Abs. 1) errichtet wurde. Im Betriebsbewilligungsbescheid sind die zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes der Bestattungsanlage sowie die zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und, sofern diese Anwendung finden, auch der Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 26 Abs. 4) erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(7) Bezirksleichenkammern sind von Bestattungsanlagen unabhängige Leichenkammern, die nur von der Stadt Wien zur kurzfristigen Aufbewahrung von Leichen zur Vermeidung von gesundheitlichen Nachteilen der Bevölkerung geführt werden dürfen. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bezirksleichenkammern und deren Betrieb bedürfen einer Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Jede Bezirksleichenkammer muß zur Abstellung versargter Leichen geeignete Räume, eine der Anzahl der aufzunehmenden Leichen entsprechende Kühlanlage und einen Aufenthaltsraum aufweisen. Die Vorschriften der Abs. 2 bis 6 finden sinngemäß Anwendung. Die Bezirksleichenkammern unterliegen im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 1 der Aufsicht des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 29

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bestattungsanlagen, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises (wie zum Beispiel Familien oder Ordensgemeinschaften) bestimmt sind, bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Für das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Bestattungsanlage gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 lit. a bis c und lit. d hinsichtlich der Angaben im Sinne des § 26 Abs. 4 sowie des § 28 Abs. 3 sinngemäß. Überdies hat der Bewilligungswerber den Personenkreis unter Anführung der Merkmale der Zugehörigkeit zu diesem anzugeben, für dessen verstorbene Angehörige die Bestattungsanlage ausschließlich bestimmt ist.

(3) In Gebäuden, die zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf eine Bestattungsanlage nur bewilligt werden, wenn diese baulich von diesen Räumen getrennt und gesondert zugänglich ist. Sind zur Beisetzung von versargten Leichen

gemauerte, übereinanderliegende Grabnischen vorgesehen, so ist dem Ansuchen neben maßstabgerechten Plänen und korrespondierenden Baubeschreibungen, in denen die Anzahl und die Anordnung der Grabnischen sowie deren Ausmaße auszuweisen sind, eine statische Berechnung anzuschließen.

(4) Die Bewilligung für Bestattungsanlagen nach Abs. 1 (Abs. 3) ist nur zu erteilen, wenn das unter Beiziehung von Sachverständigen abzuführende Ermittlungsverfahren ergeben hat, daß bei Einhaltung der in gesundheitlicher und baulicher Hinsicht sowie bezüglich des Brandschutzes im Bewilligungsbescheid vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen ein einwandfreier Betrieb der Bestattungsanlage gewährleistet ist. Im Bewilligungsbescheid ist der Personenkreis, auf dessen verstorbene Angehörige die Bestattungsanlage beschränkt ist, bei Bestattungsanlagen nach Abs. 3 die Anzahl der Grabnischen und deren Ausmaße festzulegen.

(5) Nach vollendeter Errichtung der Bestattungsanlage ist vor Aufnahme des Betriebes die Betriebsbewilligung zu erwirken. Über ein derartiges Ansuchen entscheidet der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde. Ergibt das Ermittlungsverfahren, daß die Bestattungsanlage gemäß dem Bewilligungsbescheid errichtet wurde, und liegen auch die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vor, ist die Betriebsbewilligung zu erteilen. Im Betriebsbewilligungsbescheid sind die zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes der Bestattungsanlage sowie die zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt sinngemäß auch für Erweiterungen und Änderungen.

(6) Für jede Beisetzung einer Leiche oder Leichenasche in einer Bestattungsanlage nach Abs. 1 (Abs. 3) hat der Rechtsträger eine gesonderte Bewilligung zu erwirken. Das Ansuchen hat Angaben über die letzte Beisetzung, seither durchgeführte Enterdigungen und Zusammenlegungen von Leichen (Leichenresten), die Anzahl der freien Grabstellen (Grabnischen, Urnenischen) und deren Lage, den Tag und die Tageszeit der Beisetzung sowie über die Art der Versargung der Leiche zu enthalten. Dem Ansuchen ist der Nachweis der Eintragung des Sterbefalles nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit der verstorbenen Person zu dem Personenkreis, für den die Bestattungsanlage bewilligt wurde, anzuschließen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Magistrat der Stadt Wien. Im Bewilligungsbescheid ist jedenfalls die Art der Versargung festzulegen; ferner sind die sonstigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die zur Vermeidung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen erforderlich sind. Die

Bewilligung ist nur zu verweigern, wenn die Beisetzung den Bewilligungsbescheiden nach Abs. 4 und 5 betreffend die Bestattungsanlage widerspricht oder wenn auch bei Einhaltung der Vorschriften über die Art der Versargung und der sonstigen Bedingungen und Auflagen eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen nicht hintangehalten werden kann.

(7) Die Bestimmungen der §§ 30, 31, 35 und 40 gelten sinngemäß.

§ 30

(1) Sämtliche Bestattungsanlagen im Stadtgebiet von Wien unterliegen der Aufsicht des Magistrats der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde, der auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften in regelmäßigen Abständen an Ort und Stelle zu überprüfen hat. Werden bei einer Bestattungsanlage Mängel festgestellt, ist dem Rechtsträger eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel mit Bescheid einzuräumen.

(2) Im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist ist bei Mängeln hinsichtlich der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe die gänzliche oder teilweise Beisetzungssperre der Bestattungsanlage vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen. Diese Verfügung darf erst aufgehoben werden, wenn die Behebung der Mängel in geeigneter Weise nachgewiesen wird.

§ 31

(1) Die Rechtsträger der Bestattungsanlagen sind berechtigt, diese ganz oder teilweise zu sperren und aufzulassen. Die Sperre eines Friedhofes ist jene Maßnahme, mit welcher die Vergebung neuer Grabstellen eingestellt und die Möglichkeit zur Beilegung in bestehende Grabstellen nur mehr befristet gegeben ist. Die Auflassung ist der Verlust des widmungsmäßigen Charakters der Bestattungsanlage und bewirkt den Verlust des Rechtes zum Betrieb. Die Sperre und die Auflassung der Bestattungsanlage sind jeweils mindestens ein Jahr vorher dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch Anschlag in der betreffenden Bestattungsanlage kundzumachen.

(2) Leichenreste oder Leichenasche, die bei der Auflassung der Bestattungsanlage freigelegt werden, sind auf Veranlassung und auf Kosten des Rechtsträgers der aufgelassenen Bestattungsanlage zu bestatten.

§ 32

Das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art. Das Recht an einer Grabstelle jedweder Art in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien wird durch Vertrag begründet und geht im Erbweg

über. Es endet jedenfalls mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter verliert (§ 31 Abs. 1).

§ 33

(1) Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen ist nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes verpflichtet, Grabstellen zur Verfügung zu stellen, wenn mit der Stadt Wien als Rechtsträger ein Vertrag im Rahmen der jeweils bestehenden Friedhofsordnung abgeschlossen wurde. Die Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen hat eine Friedhofsordnung als generelle Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Benützungsberechtigten an der Grabstelle und ihr als Rechtsträger der Bestattungsanlage zu erlassen. Die Friedhofsordnung muß Bestimmungen über die Arten der Grabstellen, die Erwerbung, den Umfang, die Dauer und die Endigung des Grabstellenrechtes sowie über die Ausgestaltung der Grabstellen hinsichtlich der Aufstellung der Gedenkeichen und der Ausschmückung enthalten, insoweit nicht der gleiche Gegenstand in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 26 Abs. 4) geregelt ist.

(2) Unbeschadet des Rechtes auf die Wahl der Bestattungsart hat hinsichtlich der Bestattungsanlagen der Stadt Wien niemand den Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle, auf eine Grabstelle in einer bestimmten Bestattungsanlage, auf eine Grabstelle bestimmter Art.

(3) Die Erd- oder Feuerbestattung einer Leiche in einer Bestattungsanlage setzt die Beibringung des Nachweises der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalles voraus, die im Fall der Feuerbestattung (Einäscherung und anschließende Beisetzung der Leichenasche) vor der Einäscherung zu erfolgen hat. Die Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer von der Stadt Wien als Rechtsträger betriebenen Bestattungsanlage setzt überdies den Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes voraus. Falls der Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes nicht erbracht werden kann, ist die Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage berechtigt, die Bestattung dann zuzulassen, wenn derjenige, der die Bestattung veranlaßt, ihr über ihr Verlangen die schriftliche Erklärung übergibt, daß er die Haftung für die Inanspruchnahme der Grabstelle ohne Rechtstitel uneingeschränkt übernimmt.

(4) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Aufbahrungs- und Einsegnungsräumen sowie das Tragen oder Führen der Leichen oder Leichenasche zur Grabstelle ist auf den Bestattungsanlagen der Stadt Wien durch die Dienstnehmer des Rechtsträgers oder durch die Dienstnehmer des von ihm bestellten Unternehmens zu besorgen. Das gleiche gilt für das

Öffnen und Schließen aller Grabstellen, das Versenken der Leichen oder Leichenasche sowie für die Durchführung von Enterdigungen. In jenen Fällen, in denen der Veranstalter des Leichenbegängnisses das Tragen der Leiche oder Leichenasche zur Grabstelle zur besonderen Ehrung des Verstorbenen durch andere Personen begehrt, ist die zusätzliche Begleitung der Leiche durch die vorstehend angeführten Personen sicherzustellen. Hiedurch ist der im ersten Satz enthaltenen Verpflichtung in diesen Fällen entsprochen.

§ 34

Das Entgelt für die Einräumung eines Grabstellenrechtes ist nach der Art und der Lage der Bestattungsanlage, nach der Art und der Lage der Grabstelle, nach der Dauer und dem Umfang des Grabstellenrechtes von der Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage in der Form eines Tarifes festzusetzen. Letzteres gilt auch für sämtliche andere Leistungen des Rechtsträgers (Einäscherung, Benützung von Beisetzkammern und anderes).

§ 35

Jeder Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat über alle Grabstellen, über jede Beisetzung, Enterdigung, Zusammenlegung und Wiederbestattung von Leichen oder Leichenresten sowie deren Entfernung aus der Grabstelle, über jede Einäscherung einer Leiche, die Beisetzung und die Übersendung von Leichenasche Aufzeichnungen zu führen. Außerdem hat er einen Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen anzulegen. Die Stadt Wien als Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat auch über die Grabstellenrechte Aufzeichnungen zu führen.

§ 36

Für die Bestattungsart ist vor allem eine letztwillige Erklärung oder eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Verstorbenen unter Lebenden maßgebend. Hat der Verstorbene über die Bestattungsart nicht verfügt, so obliegt die Entscheidung demjenigen, der die Bestattung veranlaßt. Für die Stadt Wien als Rechtsträger einer Bestattungsanlage ist diese Entscheidung bindend.

§ 37

(1) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden oder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten ist zur Obsorge für die Bestattung die Person verpflichtet, der gemäß § 36 die Entscheidung über die Bestattungsart obliegt.

(2) Verpflichtungen dritter Personen zum Ersatz der Bestattungskosten und die privatrechtliche Haftung des Nachlasses für die Bestattungskosten bleiben unberührt.

§ 38

(1) Für die Beisetzung von Leichen in Erdgräbern sind dicht schließende Särge aus Holz, Metall oder gleichwertigem verrottbarem Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern.

(2) In ausgemauerten Grabstellen dürfen nur Metallsärge, mit Metall ausgelegte Holzsärge oder Holzsärge mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden.

(3) Leichen, die in einer öffentlich zugänglichen Grabstelle (Kapelle, Mausoleum und ähnliches) bestattet werden sollen, müssen in einem Doppelsarg untergebracht werden; beide Särge müssen aus widerstandsfähigem Metall oder aus einem gleichwertigen nicht verrottbaren, luft- und flüssigkeitsundurchlässigen Material bestehen. Die Särge sind luftdicht zu verschließen (verlöten).

(4) Die in Erdgräbern beigesetzten Särge sind am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Ausgemauerte Grabstellen, die mit einem Steindeckel verschlossen sind (Grüfte, Grabkammern), sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beerdigung ordnungsgemäß zu verschließen.

(5) Für die Feuerbestattung müssen die Särge aus Holz oder Zinkblech bestehen und frei von anderen Metallbeschlägen sein. In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Beisetzung der Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis erfolgen.

(6) Jeder Sarg, der in eine Bestattungsanlage der Stadt Wien eingebracht wird, muß mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vor- und Zunamen des Verstorbenen und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

§ 39

(1) Leichenasche ist in einer genehmigten Bestattungsanlage beizusetzen. Erfolgt die Bestattung der Leichenasche nicht in jener Bestattungsanlage, in der die Einäscherung durchgeführt wurde, ist die Leichenasche vom Rechtsträger der Bestattungsanlage unmittelbar dem Rechtsträger der betreffenden Beisetzungsstelle in einem geeigneten Behältnis zu übermitteln. Hiezu kann er sich eines befugten Bestattungsunternehmens bedienen.

(2) Ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, hat derjenige,

der die Transferierung der Leichenasche begehrt, die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leichenasche aus der Grabstelle dem Rechtsträger der Bestattungsanlage nachzuweisen. Erfolgt die neuerliche Beisetzung auf einer anderen Bestattungsanlage, bestimmt sich die Übermittlungsart nach Abs. 1.

§ 40

(1) Holzsäрге, die bei Enterdigungen oder Grabauffassungen in einer Bestattungsanlage anfallen, sind zu vernichten, Metallsäрге einer mechanischen Reinigung und Entwesung zu unterziehen. Danach ist eine Verschrottung der Metallsäрге zulässig.

(2) Auf Säрге, Sargreste oder Urnen, die bei Enterdigungen oder bei Grabauffassungen in Bestattungsanlagen der Stadt Wien anfallen, hat niemand einen Anspruch.

§ 41

(1) Jedermann muß sich in Bestattungsanlagen so verhalten, wie es dem Ernst und der Würde dieser Anlage entspricht.

(2) Der Besuch von Bestattungsanlagen, deren Rechtsträger die Stadt Wien ist, steht jedermann frei. Den Anordnungen der vom Rechtsträger bestellten Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

(3) Die Stadt Wien als Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat die Besuchszeiten an gut sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 42

Die Festsetzung der Bestattungstage und des Zeitraumes, innerhalb dessen an diesen Tagen Bestattungen vorgenommen werden können, obliegt dem Rechtsträger der Bestattungsanlage. Das gleiche gilt für die Regelung der Besuchszeiten.

III. TEIL

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 43

(1) Sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, begeht eine Verwaltungsübertretung:

- a) wer den Vorschriften betreffend die Anzeigepflicht eines Todesfalles zuwiderhandelt,
- b) wer seine Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 verletzt, den Anordnungen des Totenbeschauarztes keine Folge leistet oder sonstige Handlungen setzt, durch welche die Vornahme der Totenbeschau erschwert oder vereitelt wird,
- c) wer die räumliche Lage einer Leiche entgegen den Bestimmungen des § 6 verändert,
- d) wer entgegen den Bestimmungen des § 14 eine Privatobduktion vornimmt oder über eine Privatobduktion kein Protokoll aufnimmt,

e) wer Leichentransporte in unzulänglicher Versargung, mit ungeeigneten Fahrzeugen, ohne die erforderlichen Begleitdokumente oder entgegen bestimmten Aufträgen nach § 20 Abs. 2 vornimmt,

f) wer die Enterdigung einer Leiche ohne die erforderliche Bewilligung vornimmt, den im Bewilligungsbescheid enthaltenen Vorschriften oder bei anzeigepflichtigen Enterdigungen den gesonderten Aufträgen zuwiderhandelt,

g) wer eine Bestattungsanlage ohne die erforderliche Bewilligung errichtet, erweitert bzw. betreibt oder den behördlichen Vorschriften des Bewilligungsbescheides zuwiderhandelt, oder entgegen einer auf § 30 gestützten behördlichen Verfügung aufrechterhält,

h) wer Bestattungsanlagen nach § 29 ohne die erforderliche Bewilligung errichtet, erweitert oder betreibt bzw. Beilegungen ohne gesonderte Bewilligung vornehmen läßt,

i) wer als Rechtsträger einer Bestattungsanlage diese ohne vorherige Anzeige an den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde sperrt oder aufläßt,

j) wer Leichenasche entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verbringt,

k) wer eine Leiche oder Leichenasche dauernd außerhalb einer genehmigten Bestattungsanlage verwahrt,

l) wer die Vernichtung der bei Enterdigung bzw. Auflassung einer Grabstelle anfallenden Reste eines Holzсарges oder die mechanische Reinigung und Entwesung eines Metallsарges unterläßt,

m) wer in anderer als in der in lit. a bis l bezeichneten Art und Weise die Gebote und Verbote dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen oder individuellen Verfügungen nicht beachtet.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

IV. TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften erworbenen Rechte und erfolgten Bestellungen bleiben unberührt.

(2) Bestattungsanlagen jedweder Art, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

betrieben werden, deren Rechtsgrundlage aber nicht erweislich ist, gelten als auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigte Bestattungsanlagen.

(3) Sind Bestattungsanlagen am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund eines Beschlusses des vertretungsberechtigten Organes des Rechtsträgers zur Gänze oder teilweise gesperrt oder aufgelassen, gilt eine solche Sperre oder Auflassung als Sperre oder Auflassung nach diesem Gesetz. Der Zeitpunkt des Beginnes und der Endigung der Fristen bestimmt sich nach dem Inhalt des Beschlusses.

§ 45

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisher im Lande Wien geltenden Rechtsvorschriften über das Leichen- und Bestattungswesen aufgehoben, insbesondere:

1. Hofdekret vom 31. Jänner 1756, Th.G.S. II. Band, S. 312, betreffend das Ausstellen und das Begraben der Leichen,
2. Hofdekret vom 29. Jänner 1768 (Festlegung einer 10jährigen Ruhefrist, betreffend Ausgrabung der Leichen im allgemeinen und Benutzung aufgelassener Friedhöfe zu anderen Zwecken),
3. Hofkanzleidekret vom 30. März 1770, Th.G.S. VI. Band, S. 182, betreffend die Einführung der Totenbeschau,
4. Hofdekret vom 7. März 1771, Th.G.S. VI. Band, S. 336, betreffend die Zeit (48 Stunden), innerhalb welcher die Toten zu beerdigen sind, und Leichenkammern,
5. Hofdekret vom 5. Dezember 1783 (Strafbestimmungen — Übertretung des Verbotes von Ausgrabungen),
6. Hofentschließung vom 11. Dezember 1783, Jos.Ges.S., Hofdekret vom 23. August und 13. September 1784, Zl. 2951, Jos.Ges.S. VI. Band (2. Aufl.), S. 565, und Hofbescheid vom 6. Dezember 1784 (Beinhauer, Sammlung der bis 1800 erschienenen Patente und Verordnungen, Band VIII, S. 615), betreffend die sanitären Anforderungen an Friedhöfe (Errichtung — Festlegung des Erfordernisses einer angemessenen Entfernung von Ortschaften, Abstand zwischen den Gräbern),
7. Hofdekret vom 25. Februar 1784, betreffend den Zweck der Totenbeschau,
8. Hofentschließung vom 24. Jänner 1785, kundgemacht in Wien durch Verordnung vom 8. Hornung 1785, Jos.Ges.S. X. Band, S. 833 (Friedhöfe — Auflassung — Bebauung),
9. Hofkanzleidekret vom 25. Juli 1785 (Normalvorschrift) — Herstellung der Friedhöfe in Innerösterreich — Art der Einfriedung,

10. Hofkanzleidekret vom 6. September 1787, Jos.Ges.S. XIII. Band, S. 641, betreffend die Kloster- und Familiengrüfte,
11. Hofdekret vom 12. August 1788, Jos.Ges.S. XV. Band, S. 945, betreffend die Friedhöfe verschiedener Glaubensgenossenschaften,
12. Hofdekret vom 25. Februar 1797, P.G.S. Nr. 32, betreffend Leichenkammern,
13. Allerhöchste Entschließung vom 14. März 1843 (Hofkanzleizahl: 8707), betreffend Familiengrüfte, Hofkanzleidekret vom 6. Mai 1844, Zl. 13.210/790, Zuständigkeitsfestlegung der Vereinigten Hofkanzlei zur Entscheidung, und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1873, Zahl: 1771, betreffend Familiengrüfte (Bewilligungspflicht der einzelnen Beilegungen),
14. die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.GBl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken, betreffend die sanitätspolizeiliche Leichenöffnung, insoweit diese nicht auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) erfolgt,
15. Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Zahl: 1452/St.M., und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Zahl: 9404, betreffend die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen durch die polit. Behörde unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde,
16. die nachstehend angeführten Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.GBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, insoweit diese Regelungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens enthalten: § 2 lit. g, § 3 lit. d, § 4 lit. b und lit. c,
17. Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, R.GBl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen, in der Fassung des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 44,
18. Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1887, Zl. 9408, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen, LG. und VBl. Nr. 10,
19. Verordnung des Ministers des Innern vom 14. März 1891, R.GBl. Nr. 34, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen, ausgenommen die

Bestimmungen betreffend von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen,

20. Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, LG. und VBl. Nr. 62, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene und von der k.k. niederösterreichischen Statthalterei genehmigte Totenbeschauordnung für die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in der Fassung der Kundmachungen vom 7. Juni 1910, LG. und VBl. Nr. 140, und vom 12. Februar 1918, LG. und VBl. Nr. 28, in der Fassung des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 42,
21. Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, LG. und VBl. Nr. 63, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte,
22. Gesetz vom 19. Mai 1921, betreffend die Einhebung der Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie die Gebühr für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen städtischer Ärzte bei Leichen und Begräbnissen, LGBl. für Wien Nr. 62,
23. Gesetz vom 20. Oktober 1922, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren auf den Friedhöfen der Gemeinde Wien, LGBl. für Wien Nr. 163,
24. Gesetz vom 20. Oktober 1922, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung mit städtischen Fahrbetriebsmitteln und für die Beistellung von Särgen in Wien, LGBl. für Wien Nr. 164, und Verordnung des Stadt senates als Landesregierung vom 3. November 1922, Pr.Z. 10310, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Oktober 1922, LGBl. für Wien Nr. 164, über die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung mit städtischen Fahrbetriebsmitteln und für die Beistellung von Särgen in Wien, LGBl. für Wien Nr. 165, sowie Kundmachung vom 6. August 1925, betreffend Gebühren für die Krankenförderung auf Grund des Beschlusses des Wiener Stadt senates als Landesregierung vom 4. August 1925, LGBl. für Wien Nr. 40, und Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 21. November 1933, MA 13/6328/33, betreffend die Herabsetzung der Gebühren für die Krankenförderung, LGBl. für Wien Nr. 56, insoweit diese Bestimmungen

nicht per 16. Dezember 1965 ihre Geltung zufolge § 10 Abs. 10 des Wiener Rettungs- und Krankenförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 24/1967, hinsichtlich der Krankenförderung und der damit zusammenhängenden Gebühren verloren haben,

25. Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, DRGBl. I, S. 380, in der Fassung der Kundmachung GBl.Ö. Nr. 414/1939, in der Fassung des LG. vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 43,
26. Verordnung vom 10. August 1938, DRGBl. I, S. 1000, GBl.Ö. Nr. 414/1939, zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes, in der Fassung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 24. April 1942, DRGBl. I, S. 342,
27. § 22 und Abschnitt XXI (§§ 72—77) der dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — besonderer Teil) vom 30. März 1935, Reichsministerialblatt S. 327, GBl.Ö. Nr. 686/1938.

§ 46

Bundesrechtliche Vorschriften werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 47

(1) Die nach diesem Gesetz von den Gemeindeorganen zu besorgenden behördlichen Aufgaben sind mit Ausnahme der Mitteilungen (§ 11 Abs. 1) und des Vorschlages (§ 11 Abs. 2) solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Die Vollziehung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt in erster Instanz dem Magistrat der Stadt Wien, in zweiter und letzter Instanz dem Stadt senat.

(2) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich sind ferner jene behördlichen Aufgaben ausgenommen, die in erster Instanz vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen sind.

(3) Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bestattungsanlagen und Bezirksleichenkammern sowie deren Betrieb, die Erlassung der Friedhofsordnung, die Sperre und Auflassung von Bestattungsanlagen durch die Stadt Wien sowie die Aufgaben nach § 10 sind Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl